



Kiel, 07.12.2010

Stellungnahme des PhV zur Novellierung des Schulgesetzes

Anhörung am 08.12.2010

Der Philologenverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Novellierung des Schulgesetzes.

Vorbemerkung:

Der Philologenverband begrüßt insgesamt die Novellierung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes, weil Fehler korrigiert, Überregulierungen abgebaut und den Schulen mehr Gestaltungsraum zurückgegeben wird. Indem dies geschieht, können sich zudem Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen, die sich im wesentlichen durch verordnete Unterrichtsorganisation unterscheiden, zu einer Schulart neben den Gymnasien entwickeln. Unter den gegebenen Bedingungen scheint dem PhV ein langfristig angestrebtes zweigliedriges Schulsystem für Schleswig-Holstein sinnvoll, zumal diese Entwicklung auch in anderen Bundesländern erkennbar wird.

Anmerkungen im einzelnen:

Die schon in § 4 (5) aufgeführte Differenzierung der Schülerinnen und Schüler nach Begabung, Fähigkeit und Neigung wird sinnvollerweise in § 5 (1) präzisierend als förderwirksames durchgängiges Unterrichtsprinzip bestimmt. Die ausdrückliche Berücksichtigung hochbegabter Schülerinnen und Schüler findet Zustimmung.

Auch in der Novelle des Schulgesetzes fehlt eine Bestimmung des Zusammenhangs von Schulart (§ 9), Bildungsauftrag und Bildungsweg.

Bezüglich der Namensgebung (§ 10) sollte darauf geachtet werden, dass allzu monströse Schulnamen vermieden werden, die die pädagogisch bedeutsame Identifikation mit der Schule erschweren.

Die Streichung von § 18 (3) in Verbindung mit der Neufassung §42 (2) findet

Zustimmung, weil der Aufwand der "prophylaktischen Prüfungen" in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stand.

Die Neufassung und Präzisierung des Begriffs der zuständigen Schule in § 24 scheint geeignet, gleichmäßigere Auslastungen der Schulen und damit u.a. bessere Lernbedingungen zu erreichen aber auch Schwankungskosten von den Schulträger fernzuhalten.

Die Neufassungen von § 42 und § 43 eröffnet den Regionalschulen und den Gemeinschaftsschulen einen unabdingbar größeren Gestaltungs- und Entscheidungsraum für den Unterricht und die Unterrichtsorganisation.

Die Wiederzulassung des 9-jährigen gymnasialen Bildungsganges (§ 44) sieht der PhV zwiespältig. Unter der Bedingung, dass keine zusätzlichen Raum- oder Personalkosten entstehen dürfen, kann es jedoch an besonderen Standorten zu sinnvollen und akzeptablen Konstruktionen kommen. Es ist zu hoffen, dass rasch eine Befriedung der G8/G9-Debatte sowie eine Stabilisierung der Schullandschaft erreicht wird.



Helmut Siegmon

Vorsitzender des schleswig - holsteinischen Philologenverbandes